

Federführung: Hauptamt	Datum: 08.02.2024
Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	AZ: 047.01:Bekanntmachung satzung

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat		öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden sind zu öffentlichen Bekanntmachungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Nach § 1 der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Hemmingen vom 07.05.2002 werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hemmingen bislang durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen „Hemmingen Aktuell“ vorgenommen.

Im Zuge der Novellierung der Gemeindeordnung Ende des Jahres 2015 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass **öffentliche Bekanntmachungen**, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, rechtswirksam im Internet (durch Veröffentlichung auf unserer Website) erfolgen können. Näheres dazu ist in § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung geregelt.

Durch die formwirksame Internetbekanntmachung ergeben sich diverse Vorteile:

- Verwaltungsabläufe lassen sich beschleunigen und effektiver gestalten. Satzungen treten schneller in Kraft.
- Die Informationen bleiben zeitlich unbegrenzt verfügbar und können von der Einwohnerschaft bequem und einfach gefunden und eingesehen werden.
- Über das Internet haben mehr Bürger*innen Zugang zu den Bekanntmachungen
- Last but not least: finanzielle Einsparungen.

Für Bürger*innen ohne Internetzugang können die öffentlichen Bekanntmachungen während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Gemeinderat im Rathaus der Gemeinde Hemmingen kostenlos eingesehen werden. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

Nicht umfasst von der gesetzlichen Möglichkeit der Internetbekanntmachung sind bislang die Veröffentlichungen von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) nach §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch im Internet. Da es sich bei den Vorschriften des BauGB um Bundesrecht handelt, bricht es als höherrangiges Recht das Landesrecht. Somit müssen Bauleitpläne bis auf Weiteres durch Einrücken im „Amtsblatt“ bekanntgemacht werden. Es erfolgt eine ergänzende Bereitstellung im Internet.

Im Übrigen sollen auch die **ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgaben** (so z.B. die Einberufung von Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüsse künftig im Internet erfolgen. Eine Regelung für die ortsübliche Bekanntgabe ist in der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung zwar nicht mehr erforderlich, wird der Vollständigkeit halber aber dennoch in § 2 der Bekanntmachungssatzung aufgenommen. Für einen Übergangszeitraum bis 30.06.2024 sollen die ortsüblichen Bekanntgaben parallel in der alten Form (Amtsblatt) und in der neuen Form (Website) erfolgen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums wird als zusätzlicher Bürgerservice über das Stattfinden von Sitzungen des Gemeinderats in gekürzter Form im Amtsblatt informiert (mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung im Internet eingesehen werden kann). Die rechtswirksame Bekanntgabe erfolgt jedoch über die Veröffentlichung im Internet.

Von den Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung sind sonstige Anzeigen (z.B. Stellenausschreibungen, Nachrufe, allgemeine Bürgerinformationen) nicht erfasst. Derartige Anzeigen erfolgen weiterhin im Amtsblatt.

Beschlussvorschlag:

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hemmingen werden, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der gemeindlichen Website www.hemmingen.de durchgeführt.

2. Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Hemmingen (Bekanntmachungssatzung), wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgaben

(Bekanntmachungssatzung)

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hemmingen werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Website der Gemeinde Hemmingen unter www.hemmingen.de durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten der Geschäftsstelle Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen (Münchinger Straße 5, 71282 Hemmingen) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

(3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Website ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen „Hemmingen Aktuell“, sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen veröffentlicht ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hemmingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Website der Gemeinde Hemmingen unter www.hemmingen.de. Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Zu Informationszwecken können ortsübliche Bekanntgaben zur Einberufung von Sitzungen des Gemeinderats, dessen Ausschüsse u.ä. ergänzend durch Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen „Hemmingen Aktuell“ veröffentlicht werden.

(3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Hemmingen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen „Hemmingen Aktuell“. Dies gilt auch, wenn sondergesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. In diesem Fall ist die ortsübliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen „Hemmingen Aktuell“ erfolgt ist.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hemmingen vom 07.05.2002 außer Kraft.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis: